



landwirtschaftskammer
österreich

Abschrift

An das
Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570, 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
DW: 8672
a.reinl@lk-oe.at
GZ: V/1-0408/Rei-44

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2008)

Wien, 20. Mai 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen sind die Empfänger von Zahlungen aus den verschiedenen europäischen Fonds, u.a. dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zu veröffentlichen. Detaillierte Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission wurden mit der VO 259/2008 erlassen. Der Nationalrat hat am 7. Mai im § 26a Marktordnungsgesetz die konkreten Umsetzungsbestimmungen für die Veröffentlichung im Agrarbereich beschlossen. Darüber hinaus werden auch die Empfänger von Umweltförderungen, die von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) abgewickelt werden, noch heuer veröffentlicht.

Die Landwirtschaftskammer Österreich hat anlässlich der Diskussion über die europäische Transparenzinitiative auf die Datenschutzrechtlichen Bedenken mehrmals ausdrücklich hingewiesen. Vor allem aus Datenschutzgründen ist letztendlich die Verpflichtung zur Erwähnung der vollständigen Adresse unterblieben. Neben Vor- und Nachname sowie der Wohnsitzgemeinde ist der erhaltene Betrag im Internet zu veröffentlichen.

Um zu verhindern, dass der im Internet verfügbare Datensatz nun mit anderen Daten verknüpft wird, sollte daher die Novelle des Datenschutzgesetzes zum Anlass genommen werden sicherzustellen, dass die im Internet verfügbaren Förderdaten über die Zahlungsempfänger nicht für gewerbliche oder andere Zwecke weiterverwendet werden. Eine entsprechende Bestimmung wäre daher im § 8 aufzunehmen.

Besondere Bemerkungen:

Ad § 8:

Die Veröffentlichung von Förderdaten erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, um eine größere Transparenz in Bezug auf die Verwendung der Mittel der europäischen Fonds zu bewirken. Um eine Weiterverwendung von Förderdaten zu verhindern, wäre § 8 Abs 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Dies gilt nicht für zulässigerweise veröffentlichte Förderdaten, die für einen anderen als den ursprünglichen Veröffentlichungszweck verwendet werden.“

Damit könnte sichergestellt werden, dass die aus Sicht der Förderwerber schutzwürdigen Daten nicht von in § 151 Gewerbeordnung erwähnten Adressverlagen, Direktmarketingunternehmen und anderen Einrichtungen weiterverwendet werden.

Ad §15a:

Diese Bestimmung sieht die Einführung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor. Dieser soll die Einhaltung des Datenschutzgesetzes im Betrieb überwachen und auch die dort beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Betriebsinhaber in Angelegenheiten des Datenschutzes beraten. Diese Verpflichtung gilt für alle Inhaber von Betrieben mit mehr als 20 Mitarbeitern.

In diesem Zusammenhang wird kritisch angemerkt, ob die Einsetzung eines eigenen Datenschutzbeauftragten in so kleinen Betrieben überhaupt notwendig ist. Dagegen spricht jedenfalls eine damit verbundene finanzielle Belastung des Dienstgebers, der einen geeigneten Mitarbeiter zum Datenschutzbeauftragten bestellen muss bzw. – falls sich keiner bereit erklären sollte – sogar eine betriebsfremde Person oder Unternehmen hiezu zu bestellen hat. Beides verursacht für den Dienstgeber Kosten, die im Verhältnis zum eintretenden Nutzen sicherlich überwiegen werden. Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich daher gegen die beabsichtigte Einsetzung von Datenschutzbeauftragten in so kleinen Betrieben aus.

Ad § 36:

Da aufgrund europarechtlicher und nationaler Verpflichtungen zahlreiche land- und forstwirtschaftliche Förderdaten in Zukunft im Internet veröffentlicht werden, fordert die Landwirtschaftskammer Österreich, ein Mitglied in die Datenschutzkommission entsenden zu können.

3/3

Ad § 42:

Da aufgrund europarechtlicher und nationaler Verpflichtungen zahlreiche land- und forstwirtschaftliche Förderdaten in Zukunft im Internet veröffentlicht werden, fordert die Landwirtschaftskammer Österreich, ein Mitglied in den Datenschutzrat entsenden zu können.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich